



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Günter Fuchs,
Colombistr. 17, 79010 Freiburg, Az: 62/07F10 F/St

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5241015-163

- Beklagte -

wegen Widerrufs der Anerkennung als Asylberechtigte

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 7. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgericht Dr. Roth als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 18. August 2008

für R e c h t erkannt:

1. Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.02.2007 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

TATBESTAND

Die Klägerin wendet sich gegen den Widerruf ihrer Anerkennung als Asylberechtigte.

Die am in Türkei geborene Klägerin ist türkische Staatsangehörige muslimischen Glaubens und kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie ist eine Cousine des Klägers im Verfahren A 7 K 532/07 und Mutter des Klägers im Verfahren A 7 K 276/07 . Am 01.06.1997 reiste sie gemeinsam mit ihrem Bruder (VG Karlsruhe A 1 K 12304/97) auf dem Luftweg in das Bundesgebiet ein und beantragte am 18.06.1997 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Mit Bescheid vom 26.06.1997 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Außerdem drohte es der Klägerin die Abschiebung in die Türkei an. Auf die hiergegen erhobene Klage (A 1 K 12276/97) verpflichtete das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit – rechtskräftigem - Urteil vom 11.11.1997 die Beklagte, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Der Bescheid des Bundesamtes vom 26.06.1997 wurde aufgehoben. In den Entscheidungsgründen heißt es u.a.:

...„Das erkennende Gericht hat mit Urteil vom heutigen Tag (VG Karlsruhe 1 K 12304/97) die Beklagte verpflichtet, den Zwillingsbruder der Klägerin als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Da die Klägerin im wesentlichen den gleichen Sachverhalt vorträgt und dieser im obengenannten Urteil bereits ausführlich dargestellt und bewertet wurde, insbesondere auf dessen Vereinbarkeit mit dem Vortrag ihres Zwillingsbruders, gilt hier das gleiche, weshalb, um Wiederholungen zu vermeiden, in vollem Umfang auf die Gründe des allen Beteiligten bekannten Urteils verwiesen wird. Danach ist auch die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen, da sie vor dem Hintergrund, dass ihre gesamte Familie verdächtig war, die PKK zu unterstützen, weshalb ihre Eltern und zwei ihrer Geschwister bereits in die Bundesrepublik Deutschland geflohen waren und hier inzwischen bestandskräftig als Asylberechtigte anerkannt worden sind, mit erheblicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen muss, erneut mit einem polizeilichen Ermittlungsverfahren mit damit einhergehenden Misshandlungen überzogen zu werden, nachdem sie nach wie vor als lohnendes Auskunftsobjekt im Blickpunkt des Sicherheitskräfte stand und von den Sicherheitskräften erneut nach ihr kurz vor ihrer Ausreise bei der Verhaftung ihres Onkels, bei dem sie damals zeitweise wohnte, gefragt wurde. In der mündlichen Verhandlung hinterließ die Klägerin einen äußerst glaubhaften Eindruck. ...“

Dem Urteil entsprechend wurde die Klägerin mit Bescheid des Bundesamts vom 29.01.1998 als Asylberechtigte anerkannt und es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Mit Verfügung vom 12.01.2007 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein. Nach Anhörung der Klägerin wiederrief das Bundesamt mit Bescheid vom 27.02.2007 die mit Bescheid vom 29.01.1998 erfolgte Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte sowie die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass sich Rechtslage und Menschenrechtssituation in der Türkei deutlich zum Positiven verändert hätten; aufgrund der Reformmaßnahmen und der positiven, dauerhaften Gesetzes- und Verfassungsänderungen in der Türkei seien türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, die sich Verfolgungsmaßnahmen wegen tatsächlicher, unterstellter oder vermeintlicher Unterstützung der kurdischen Guerilla oder sonstigen Repressalien im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den Sicherheitskräften durch Flucht ins Ausland entzogen hätten, heute bei einer Rückkehr in die Türkei mit hinreichender Sicherheit keinen Repressalien dieser Art bzw. staatlichen Maßnahmen in diesem Zusammenhang mehr ausgesetzt. Der Bescheid des Bundesamts wurde am 28.02.2007 per Einschreiben zur Post gegeben.

Am 15.03.2007 hat die Klägerin Klage erhoben, mit der sie beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.02.2007 aufzuheben,

hilfsweise, die Beklagte unter Aufhebung der Ziffer 3 des Bescheides zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte unter Aufhebung der Ziffer 4 des Bescheides zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Eine entscheidungserhebliche Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse im Vergleich zu denjenigen zum Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung lasse sich nicht feststellen. Die Bindungswirkung des Urteils des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 11.11.1997 erstreckte sich insbesondere auf die Annahme, dass sie vorverfolgt ausgereist sei. Zumindest in Bezug auf die Verfolgung eines Rückkehrers, der einen PKK- oder Separatismusverdacht auf sich gezogen habe, könne aber eine hinreichende Verfolgungssicherheit trotz der in den letzten Jahren unter dem Druck der EU eingeleiteten Reformbestrebungen weiterhin nicht angenommen werden. Bei der Beurteilung der Rückkehrgefährdung werde man sich außerdem stets vor Augen führen müssen, dass der türkische Sicherheitsapparat nicht nur aus den Strafverfolgungsbehörden im engeren Sinne, sondern auch aus der politischen Polizei, den Gendarmeriekommandaturen, dem Nachrichtendienst MIT, dem Nachrichtendienst der Gendarmerie (JITEM) und dem straff organisierten Dorschützerwesen bestehe. Ihre Gefährdung sei bei verständiger Würdigung der familiären Umstände sogar als ausgesprochen hoch einzustufen (Hinweis u.a. auf die zwei Brüder und einen Cousin der Klägerin betreffenden Urteile des VG Karlsruhe vom 03.06.2002 <A 7 K 12313/00>, vom 12.11.2004 <A 5 K 10048/03> und vom 21.10.2005 <A 7 K 11148/04>).

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung Bezug auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 07.05.2008 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen des übrigen Vorbringens der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die gewechselten Schriftsätze, den Inhalt der beigezogenen Behördenakten, die der Klägerin mitgeteilt und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnismittel sowie die Akten des Verwaltungsgerichts Karlsruhe in den Verfahren A 1 K 12276/97, A 7 K 12313/00, A 5 K 10048/03, A 7 K 11148/04, A7 K 276/07, A7 K 532/07 und A7 K 537/07 verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Über die Klage konnte verhandelt und entschieden werden, obwohl nicht alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung anwesend oder vertreten waren. Denn in den ordnungsgemäßen Ladungen war auf diese Möglichkeit hingewiesen worden (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO); die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 31.07.1995 allgemein auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet.

Die Klage ist zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 27.02.2007 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Voraussetzungen für einen Widerruf der Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte sowie der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (nunmehr nach § 60 Abs. 1 AufenthG Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft) liegen nicht vor.

Nach der - verfassungsrechtlich unbedenklichen (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.11.2005 – 1 C 21.04 -, BVerwGE 124, 276 = NVwZ 2006, 707) - Regelung des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in der nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts geltenden Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970) sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Mit § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG wird Art. 11 Abs. 1 lit. e und f der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 in nationales Recht umgesetzt; diese Regelung entspricht inhaltlich der „Beendigungs-, oder „Wegfall - der - Umstände - Klausel“ in Art. 1 C Nr. 5 S. 1 GFK, die sich ebenfalls ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung bezieht (BVerwG, Urt. v. 01.11.2005, a.a.O.; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 4.5.2006 - A 2 S 1046/05 - u. v. 21.06.2006 - A 2 S 571/05 -). Mit der

Formulierung „Wegfall der Umstände“ ist eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse gemeint (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.11.2005, a.a.O.). Allgemeine Gefahren (z. B. aufgrund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) werden von § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG nicht erfasst (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.11.2005 a.a.O. und Urt. v. 20.03.2007, BVerwGE 128, 199 = NVwZ 2007, 1089).

Hiernach kommt ein Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nur in Betracht, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.11.2005 a.a.O., v. 18.07.2006, BVerwGE 126, 243 = NVwZ 2006, 1420 und v. 20.03.2007 a.a.O.). Dabei ist im Rahmen der Widerrufsentscheidung derselbe Prognosemaßstab zu Grunde zu legen, der bereits im Rahmen der Anerkennungsentscheidung maßgeblich war. Ist die Asylanerkennung also erfolgt, weil der Ausländer bereits Verfolgung erlitten oder unmittelbar bevorstehende Verfolgung zu befürchten hatte, sind die Anerkennungsvoraussetzungen nur dann weggefallen, wenn der Betroffene vor künftiger Verfolgung hinreichend sicher ist (st. Rspr.: BVerwG, Urt. v. 24.11.1992 – 9 C 3/92 -, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1 und Urt. v. 01.11.2005, a.a.O.). In dieser Situation dürfen also keine ernsthaften Zweifel an der Sicherheit des Ausländers vor erneut einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in sein Heimatland bestehen (sog. herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

Für die Anwendung des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG kommt es nicht darauf an, ob die Asylanerkennung oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (bzw. die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG oder § 60 AufenthG) rechtmäßig oder von Anfang an rechtswidrig waren (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.08.2004, NVwZ 2005, 89). Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.03.2007, a.a.O., v. 08.05.2003, BVerwGE 118, 174 und v. 19.09.2000, BVerwGE 112, 80).

An diesem Maßstab gemessen sind die Widerrufsvoraussetzungen im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Dabei kommt die Klägerin nach den tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts Karlsruhe in seinem rechtskräftigen Urteil vom 11.11.1997 (A 1 K 12276/97) in den Genuss des sog. herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs. Denn ausweislich der Entscheidungsgründe hat das Gericht angenommen, dass die Klägerin vor dem Hintergrund, dass ihre gesamte Familie verdächtig war, die PKK zu unterstützen, mit erheblicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen muss, erneut mit einem polizeilichen Ermittlungsverfahren mit damit einhergehenden Misshandlungen überzogen zu werden. Das Gericht hat ferner ausdrücklich festgestellt, dass es das Verfolgungsvorbringen der Klägerin für glaubhaft hält. Bei ihrer Anhörung in der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin bekundet, im Zusammenhang mit Nachforschungen nach Kontakten zur PKK zweimal festgenommen worden zu sein; anlässlich ihrer 2. Festnahme sei sie mit dem Tode bedroht, an den Haaren gezogen, mit der Faust ins Gesicht geschlagen und mit Füßen getreten worden. Bei dieser Sachlage kann kein Zweifel daran bestehen, dass das Gericht entscheidungstragend angenommen hat, dass die Klägerin vor ihrer Ausreise bereits politische Verfolgung erlitten und deshalb die Türkei im Jahre 1997 als Vorverfolgte verlassen hat.

Ausgehend hiervon hat die Beklagte bereits jede Darlegung vermessen lassen, dass sich die maßgeblichen Verhältnisse in der Türkei gerade in Bezug auf die Klägerin nunmehr erheblich und dauerhaft geändert haben. Sie hat sich Kern auf die allgemeine Darlegung beschränkt, die Rechtslage und die Menschenrechtssituation in der Türkei hätten sich deutlich zum Positiven verändert. Der Widerruf nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG setzt jedoch eine speziell auf die Lage der Klägerin bezogene Gegenüberstellung der maßgeblichen aktuellen Verhältnisse im Vergleich zu denjenigen zum Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung voraus. Bereits diesen Anforderungen wird der angefochtene Bescheid nicht gerecht

Unabhängig davon vermag das Gericht nicht festzustellen, dass sich die maßgeblich in den Blick zu nehmende Situation von individuell vorverfolgten bzw. vorbelasteten türkischen Asylbewerbern kurdischer Volkszugehörigkeit wie der Klägerin bei einer Rückkehr in die Türkei erheblich bzw. nachhaltig geändert hat. Entscheidend sind insoweit nicht die vom Bundesamt in seinem Widerrufsbescheid angeführten Veränderungen der

allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsland Türkei. Entscheidend ist vielmehr, dass das Gericht nicht mit hinreichender Verlässlichkeit feststellen kann, dass aufgrund dieser Umstände auch die Gefahr einer Wiederholung der individuellen Verfolgung der Klägerin weggefallen ist (vgl. hierzu Hailbronner, Ausländerrecht, Band 3, § 73 AsylVfG Rdnr. 19).

Das Gericht verkennt nicht, dass in der jüngeren Vergangenheit in der Türkei ein umfassender Reformkurs eingeschlagen und fortgeführt wurde mit dem Ziel, die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Europäischen Union gerade auch im Hinblick auf die Wahrung der Menschenrechte zu erfüllen. Diese Bemühungen haben zur Verabschiedung von zunächst 8 Gesetzespaketen geführt, darunter weit reichende Änderungen des Straf- und Strafprozessrechts (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25.10.2007, S. 28 ff.; VGH Bad.-Württ., Ur. v. 09.02.2006 - A 12 S 1505/04 -; Niedersächs. OVG, Ur. v. 18.07.2006 - 11 LB 75/06 - Juris). Ein Kernpunkt dieser Neuregelungen sind auch Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter.

Vor dem Hintergrund dieser gesetzgeberischen Reformbemühungen nimmt die Beklagte an, türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, die sich Verfolgungsmaßnahmen wegen tatsächlicher, unterstellter oder vermeintlicher Unterstützung der kurdischen Guerilla oder sonstigen Repressalien im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den Sicherheitskräften durch Flucht ins Ausland entzogen hätten, seien heute bei einer Rückkehr in die Türkei mit hinreichender Sicherheit keinen Repressalien dieser Art bzw. staatlichen Maßnahmen in diesem Zusammenhang mehr ausgesetzt. Diese Auffassung teilt das Gericht nicht. Derzeit ist jedenfalls nicht davon auszugehen, dass der Reformprozess bereits weit genug fortgeschritten ist, um die Gefahr von Folter oder menschenrechtswidriger Behandlung in Bezug auf die Klägerin mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

Entscheidende Bedeutung kommt dabei dem Umstand zu, dass die Menschenrechtspraxis in der Türkei erheblich hinter den verbesserten rechtlichen Rahmenbedingungen zurückbleibt. Trotz der vom türkischen Gesetzgeber eingesetzten gesetzgeberischen Mittel, Folter und Misshandlung im Rahmen einer „Null-Toleranz-Politik“ zu unterbinden, kommt es deshalb nach wie vor zu Folter und Misshandlungen durch die türkischen Sicherheitskräfte (vgl. Lagebericht vom 25.10.2007, S. 29; Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom 06.11.2007). Der erforderliche Mentalitätswandel hat noch nicht alle

Teile der Polizei, Verwaltung und Justiz vollständig erfasst (Lagebericht vom 25.10.2007, S. 28). Eine der Hauptursachen dafür ist die nicht effektive Strafverfolgung von Foltertätern (vgl. den Lagebericht vom 25.10.2007, S. 29, in dem die Lage als „unbefriedigend“ bezeichnet wird; vgl. auch Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.), Türkei – Zur aktuellen Situation – Oktober 2007, S. 9). Nach Angaben des Justizministeriums erfolgen bei Folterverdächtigen letztlich nur in 10 % der angezeigten Fälle Verurteilungen (Lagebericht vom 25.10.2007, S. 31). Strafprozessuale Bestimmungen, etwa im Zusammenhang mit ärztlichen Untersuchungen von Inhaftierten, werden nicht durchgehend angewandt, was den Nachweis von Folter und Misshandlungen und damit die strafrechtliche Verfolgung der Täter schwierig macht (Lagebericht vom 25.10.2007, S. 30; Fortschrittsbericht der EU-Kommission, a.a.O.). Auch derzeit verurteilen türkische Gerichte noch auf der Grundlage von erfolgten Geständnissen (Oberdiek, Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren in der Türkei, Januar 2006; Lagebericht vom 25.10.2007, S. 31). Folter wird mithin immer noch – wenn auch vorwiegend mit anderen, weniger leicht nachweisbaren Methoden – praktiziert, ohne dass es dem türkischen Staat bisher gelungen ist, diese wirksam zu unterbinden (Lagebericht vom 25.10.2007; OVG Niedersachsen, Ur. v. 18.07.2006, a.a.O.; OVG Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 17.04.2007 – 8 A 2771/06.A – und v. 19.04.2005 – 8 A 273/04.A -). Dabei kann zwar festgestellt werden, dass die Fälle schwerer Folter auf Polizeiwachen im Vergleich zu der Situation vor 2001 zurückgegangen sind (Lagebericht vom 25.10.2007, S. 30; Oberdiek, Gutachterliche Stellungnahme vom 25.05.2007 an VG Schleswig; Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.), a.a.O., S. 9; OVG Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 17.04.2007, a.a.O.). Indes war in den Jahren 2006 und 2007 ein Anstieg der gemeldeten Fälle von Folter und Misshandlung zu verzeichnen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.), a.a.O., S. 8; Oberdiek, a.a.O.). Auch liegen keine zuverlässigen Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang es zu inoffiziellen Festnahmen durch Sicherheitskräfte in Zivil mit anschließender Misshandlung oder Folter kommt (Lagebericht vom 25.10.2007, S. 31). Nach wie vor wird jedoch von Fällen von Folter und Misshandlung speziell vor Haftantritt bzw. in der Phase der polizeilichen Ermittlungen oder außerhalb von Polizeistationen berichtet (vgl. Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom 06.11.2007, <http://ec.europa.eu>).

Risikoerhöhend wirkt sich dabei das Wiederaufflammen der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den staatlichen Sicherheitskräften im Südosten der Türkei aus (Niedersächs. OVG, Ur. v. 18.07.2006, a.a.O.). Die neuerliche

Zunahme von Spannungen im Südosten der Türkei hat dazu geführt, dass das türkische Parlament am 29.06.2006 das Anti-Terror-Gesetz verschärft hat (Niedersächs. OVG, a.a.O.). Auch diese Gesetzesänderungen geben nach Auffassung der EG-Kommission Anlass zur Besorgnis, weil sie geeignet sind, die Bemühungen um die Bekämpfung von Folter und Misshandlung zu untergraben (vgl. (Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom 08.11.2006, S. 15, 70, sowie vom 06.11.2007, (<http://ec.europa.eu>); Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.), a.a.O., S. 6 f.; OVG Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 17.04.2007, a.a.O.). Insbesondere diese Änderungen weisen darauf hin, dass der Reformprozess sich nicht nur verlangsamt hat (so aber der Lagebericht vom 25.10.2007, S. 8), sondern dass deutliche Rückschritte zu verzeichnen sind (Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.), a.a.O., S. 6). Dies gilt um so mehr, als die Auseinandersetzung mit der PKK die Regierung innenpolitisch unter zusätzlichen Druck der Öffentlichkeit, der Opposition, der Sicherheitskräfte und des Generalstabs setzt (Lagebericht vom 25.10.2007, S. 8). Mit der Zuspitzung der Lage im Südosten ist der Ruf insbesondere von Seiten der Militärführung nach schärferen Gesetzen und härterem Vorgehen gegen die PKK-Guerilla und deren Sympathisanten immer lauter geworden (Niedersächs. OVG, Ur. v. 18.07.2006, a.a.O.).

Die Annahme, dass in den Fällen vorverfolgter Asylbewerber aus der Türkei nunmehr generell eine hinreichende Verfolgungssicherheit besteht, ist auch nicht aufgrund des in in der angefochtenen Entscheidung wie in den Lageberichten des Auswärtigen Amtes (zuletzt vom 25.10.2007) hervorgehobenen Umstandes gerechtfertigt, dass in den vergangenen Jahren keine Fälle bekannt geworden sind, in denen in die Türkei abgeschobene Personen gefoltert oder misshandelt worden wären. Denn im Rahmen der Risikobewertung ist zu berücksichtigen, dass sich nach den vorliegenden Erkenntnissen unter den Zurückgekehrten oder Abgeschobenen keine Personen befunden haben, die der Zugehörigkeit zur PKK oder einer anderen illegalen, bewaffneten Organisation verdächtigt worden sind (vgl. Kaya, Gutachten v. 08.08.2005 an VG Sigmaringen; Niedersächs. OVG, Ur. v. 18.07.2006, a.a.O.). Derartige Personen sind in der Vergangenheit nach der insoweit einheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung in Deutschland entweder als Asylberechtigte anerkannt worden oder ihnen ist zumindest Abschiebungsschutz gewährt worden. Aus dem Fehlen von Referenzfällen kann deshalb nicht der Schluss gezogen werden, dass nunmehr alle in die Türkei zurückkehrenden Asylbewerber kurdischer Volkszugehörigkeit unabhängig von den Umständen und Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls vor politischer Verfolgung sicher seien (vgl. hierzu Niedersächs. OVG, Ur. v. 18.07.2006, a.a.O., sowie Beschl. v. 14.09.2006 - 11 LA 43/06 -; zur Beurteilung der

Gefährdungssituation von Rückkehrern bei Vorliegen von „Besonderheiten“ vgl. auch Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urte. v. 22.07.1999 - A 12 1891/97 -, v. 07.10.1999 - A 12 S 981/97 -, v. 10.11.1999 - A 12 S 2013/97 - und v. 22.03.2001 - A 12 S 280/00 -, v. 07.05.2002 - A 12 S 196/00 - und vom 25.11.2004 - A 12 S 1189/04).

Insgesamt hat sich deshalb die Lage in der Türkei nach Erlass des zur Asylanerkennung der Klägerin verpflichtenden Urteils (zum maßgeblichen Zeitpunkt vgl. BVerwG, Urte. v. 08.05.2003, a.a.O.) nicht erheblich und nachhaltig so verändert, dass dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Annahme einer hinreichenden Verfolgungssicherheit auch für (potentielle) Rückkehrer rechtfertigt, die in asylrechtlich relevanter Weise in das Blickfeld der türkischen Sicherheitskräfte geraten waren und bei denen sich ein aus der Zeit vor ihrer Ausreise fortbestehender Separatismusverdacht ergibt (vgl. VG Karlsruhe, Urte. v. 08.12.2006 – A 7 K 99/06 - und v. 02.02.2007 – A 5 K 696/06 -; VG Stuttgart, Urte. v. 30.06.2008 - A 11 K 304/07 – Juris m.w.N.; VG Ansbach, Urte. v. 20.03.2007 – AN 1 K 06.30862 -; VG München, Urte. v. 07.02.2008 – M 24 K 07.50987 – Juris; VG Mainz, Urte. v. 03.07.2008 – 1 K 213/08.MZ). Die Klägerin ist wegen Unterstützung der PKK bzw. wegen des Verdachts von Unterstützungshandlungen vor ihrer Ausreise bereits in Erscheinung getreten und hat aus diesem Grund die besondere Aufmerksamkeit der türkischen Sicherheitskräfte erweckt. Es kann daher nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sie weiterhin im Blickfeld der Sicherheitsorgane steht und im Falle einer Rückkehr asylrechtlich erheblichen Maßnahmen ausgesetzt sein wird. Dies gilt um so mehr, wenn berücksichtigt wird, dass eine Vielzahl von Angehörigen der Klägerin wegen tatsächlicher, unterstellter oder vermeintlicher Unterstützung der PKK in das Blickfeld der türkischen Sicherheitskräfte geraten ist (vgl. nur die Urteile des VG Karlsruhe vom 03.06.2002 <A 7 K 12313/00 , vom 12.11.2004 <A 5 K 10048/03 und vom 21.10.2005 <A 7 K 11148/04 , vgl. auch die Urteile vom heutigen Tage in den Verfahren A 7 K 532/07 . und A 7 K 537/07 u.a.). Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, dass die Klägerin als Mitglied einer „Terroristenfamilie“ angesehen wird und deshalb einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt ist.

Damit liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf der im Bescheid des Bundesamts vom 29.01.1998 erfolgten Asylanerkennung der Klägerin und der Feststellung, dass hinsichtlich der Türkei die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, mangels

einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen Grundlage der Verfolgungsprognose nicht vor.

Darüber hinaus steht dem Widerruf der Asylenerkennung und der Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG die Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 11.11.1997 (A 1 K 12276/97) entgegen. Beruht die Anerkennung als Asylberechtigter durch das Bundesamt oder die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG/§ 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, auf einem rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Verpflichtungsurteil, hindert die Rechtskraft dieser Entscheidung bei unveränderter Sach- und Rechtslage grundsätzlich jede erneute und jede abweichende Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung. Dies folgt aus § 121 VwGO, wonach rechtskräftige Urteile die Beteiligten binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. Eine Lösung der Bindung an ein rechtskräftiges Urteil kann daher nur dann eintreten, wenn sich die zur Zeit des Urteils maßgebliche Sach- oder Rechtslage nachträglich verändert, wobei nicht jegliche nachträgliche Änderung der Verhältnisse die Rechtskraftwirkung eines Urteils entfallen lässt. Sofern es nämlich auf die allgemeinen politischen Verhältnisse im Heimatland des Asylbewerbers ankommt, sind diese naturgemäß ständigen Änderungen unterworfen. Nach dem Sinn und Zweck des § 121 VwGO muss deshalb die nachträgliche Änderung der Sachlage entscheidungserheblich sein. Dies ist nur dann der Fall, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Entscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist. Erforderlich ist mithin ein jedenfalls in wesentlichen Punkten neuer Sachverhalt, zu dem das rechtskräftige Urteil keine verbindlichen Aussagen mehr enthält (vgl. die Rechtsprechung zusammenfassend: BVerwG, Urt. v. 18.09.2001 - 1 C 7/01 -, BVerwGE 115, 118, und v. 08.05.2003, NVwZ 2004, 113). Eine derartige, die Rechtskraft überwindende Änderung der Sachlage nach Erlass des zur Asylenerkennung verpflichtenden Urteils wird weder mit der Begründung des Widerrufsbescheides dargetan noch ist diese sonst ersichtlich. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Der angefochtene Bescheid kann auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Rücknahme anstelle eines Widerrufs aufrecht erhalten werden. Der Rücknahme der Asylenerkennung und der Feststellung zu § 51 AuslG/§ 60 AufenthG bzw. der Zuerkennung der

Flüchtlingseigenschaft steht bereits die Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 11.11.1997 entgegen. Diese ist bislang nicht in dem dafür vorgesehenen Verfahren (vgl. § 153 VwGO) beseitigt worden (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.11.1998, BVerwGE 108, 30).

Behält somit der Anerkennungsbescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29.01.1998 Bestand, sind die im angegriffenen Bescheid vom 27.02.2007 erfolgten weiteren Feststellungen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft) sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, gegenstandslos* (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.06.2002 – 1 C 17.01 –, BVerwGE 116, 326).

Hat danach der Hauptantrag Erfolg, bedarf es keiner Entscheidung über die Hilfsanträge.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer